



# SITZUNGSVORLAGE

Nr. **1 6 - V - 2 0 - 0 0 6 3**  
(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff: **Dezernat(e) VI/20 i.V.m. III**

**Betrauung der EXINA GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen**

**Anlage/n siehe Seite 3**

Bericht zum Beschluss Nr. vom

## Stellungnahmen

<b>Personal- und Organisationsamt</b>	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
<b>Kämmerei</b>	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
<b>Rechtsamt</b>	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
<b>Umweltamt: Umweltprüfung</b>	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
<b>Frauenbeauftragte nach - dem HGIG</b>	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
<b>- der HGO</b>	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
<b>Straßenverkehrsbehörde</b>	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
<b>Projekt-/Bauinvestitionscontrolling</b>	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
<b>Sonstige:</b>	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

**Beratungsfolge**

**DL-Nr.**  
(wird von Amt 16 ausgefüllt)

<b>a)</b>	<b>Ortsbeirat</b>	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	<b>Kommission</b>	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	<b>Ausländerbeirat</b>	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
<b>b)</b>	<b>Seniorenbeirat</b>	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	<b>Magistrat</b>	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	<b>Stadtverordnetenversammlung Ausschuss</b>	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	<input type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht		

## Bestätigung Dezernent/in

Gez. Imholz      gez. Bendel  
Stadtkämmerer      Stadtrat

**Vermerk Kämmerei**

Wiesbaden, 08.11.2016

- Stellungnahme nicht erforderlich
- Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
- siehe gesonderte Stellungnahme

\_\_\_\_\_  
gez. Imholz  
Stadtkämmerer

## A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind  **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.  
 finanzielle Auswirkungen verbunden.  
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

### I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel  rot  grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling  Investition  Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um  Mehrkosten  
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
<b>Summe einmalige Kosten:</b>									

<b>Summe Folgekosten:</b>									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

## B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Betrauung der EXINA GmbH in Ausführung der Vorschriften des europäischen Beihilferechts

### Anlagen:

Anlage 1: Betrauung

Anlage 2: gesellschaftsrechtliche Weisung

## C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Betrauungen der EXINA GmbH in Ausführung der Magistratsbeschlussfassung zum „*Sachstand über die rechtliche Beauftragung zur Verifizierung eines Beihilfetatbestandes im Sinne des EU- Rechtes für mittelbare und unmittelbare Gesellschaften*“ Nr. 0133 vom 24. Februar 2015 erfolgt und mit der Geschäftsführung sowie dem Rechtsamt abgestimmt ist.
2. Die Landeshauptstadt Wiesbaden betraut die EXINA GmbH mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der beruflichen Bildung zur Ermöglichung des Zugangs zum und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sowie der Wirtschaftsförderung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden nach näherer Maßgabe der diesem Beschluss als Anlage 1 beigefügten Betrauung.
3. Der Oberbürgermeister als Vertreter der Landeshauptstadt Wiesbaden in der Gesellschafterversammlung der EXINA GmbH hat die Umsetzung dieses Beschlusses über die in der Anlage 2 beigefügte gesellschaftsrechtliche Weisung sicherzustellen.

## D Begründung

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

### II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

### III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

### IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Die als Anlage beigefügte Betrauung soll mögliche beihilfenrechtliche Risiken, die sich aus der Finanzierungsstruktur der EXINA GmbH (nachfolgend „EXINA“) ergeben, einer Lösung zuführen.

## 1. Tätigkeit und Finanzierung der EXINA

Die EXINA ist eine Beteiligungsgesellschaft der Landeshauptstadt Wiesbaden (nachfolgend „Landeshauptstadt“), welche 66,67% der Anteile hält, sowie des Rheingau-Taunus-Kreises, welcher 33,33% der Anteile innehat. Die EXINA hat ihren Sitz in Wiesbaden. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 15. Mai 2008 (nachfolgend „Gesellschaftsvertrag“) die Erwachsenenbildung. Die EXINA fördert Existenzgründungen durch die Qualifizierung und fachliche Unterstützung von Existenzgründungswilligen. Insbesondere bei benachteiligten Gruppen des Arbeitsmarktes - wie arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen, sowie ALG II-Empfängern – sollen soziale und ökonomische Lernprozesse für die Ausübung selbständiger unternehmerischer Tätigkeiten initiiert und gefördert, sowie das Verständnis betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Zusammenhänge vertieft werden. Zur Umsetzung dessen wird von der EXINA ein Qualifizierungsprogramm bestehend aus Seminaren und Workshops angeboten sowie die Qualifizierung der Existenzgründungswilligen überprüft. Dabei kooperiert die EXINA mit verwandten Institutionen, berufsbildenden Schulen und Fachhochschulen.

Die beschriebenen Tätigkeiten der EXINA konnten in den vergangenen Jahren nicht kostendeckend erbracht werden und auch künftig ist dies nicht zu erwarten. Die Landeshauptstadt gleicht die entstehenden Verluste durch Zuschüsse sowie durch die Erstattung von Gehaltskosten und Kosten für die Wirtschaftsprüfung aus.

### Beihilfenrechtliche Risiken der Finanzierung

Nach den Vorgaben des europäischen Rechts sind Beihilfen staatlicher Stellen - hierzu zählen auch Kommunen - aus staatlichen Mitteln zugunsten von Unternehmen grundsätzlich untersagt (Art. 107 AEUV).

Beihilfen dürfen nur dann gewährt werden, wenn sie der EU-Kommission angezeigt und von dieser genehmigt werden. Eine Ausnahme gilt nach Art. 106 Abs. 2 AEUV jedoch für Beihilfen an Unternehmen, die mit der Erbringung von sogenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend „DawI“) betraut sind. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die grundsätzlich der Allgemeinheit zugutekommen und typischerweise nicht kostendeckend erbracht werden können. Die Verluste aus solchen Tätigkeiten darf die öffentliche Hand auch ohne Genehmigung der EU-Kommission ausgleichen. Voraussetzung ist der Erlass eines sogenannten Betrauungsaktes nach den Maßstäben des „Freistellungsbeschlusses“ der Kommission vom 20. Dezember 2011. Der Betrauungsakt muss bestimmte Regelungen enthalten, insbesondere für den Umfang der Tätigkeit und die Berechnung des Verlustausgleichs.

Die Landeshauptstadt hat die Ernst & Young Law GmbH beauftragt, eine Analyse („Beihilfencheck“) für die an die EXINA gewährten Ausgleichsleistungen zu erstellen. Der im Dezember 2014 vorgelegte Beihilfencheck kommt zu dem Schluss, dass die Gewährung von Ausgleichsleistungen an die EXINA in Form von Zuschüssen und der Erstattung von bestimmten Kosten (wie zum Beispiel Gehaltskosten und Kosten für die Wirtschaftsprüfung) nach den Maßstäben des europäischen Rechts als Beihilfe qualifiziert werden könnten. Da die Tätigkeit der EXINA der Wirtschaftsförderung sowie der Deckung des sozialen Bedarfs dient, indem der Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert wird und mithin eine Tätigkeit im DawI-Bereich vorliegt, empfiehlt der Beihilfencheck zur Abwendung der beihilfenrechtlichen Risiken und auch zur künftigen und dauerhaften Absicherung der Finanzierung einen Betrauungsakt nach den Vorgaben der EU-Kommission. Dieser Empfehlung kommt die Landeshauptstadt hiermit nach.

## 2. Inhalt des Betrauungsaktes

Dieser Betrauungsakt überträgt der EXINA die Aufgabe, durch berufliche Bildung den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern und damit insbesondere eine sozial schwache Bevölkerungsgruppe in diesem Bereich zu unterstützen. Darüber hinaus werden von der EXINA gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Bereich der Wirtschaftsförderung wahrgenommen. Die EXINA nimmt die Aufgaben im Bereich der beruflichen Bildung insbesondere durch die Schaffung eines entsprechenden Qualifizierungsprogramms, wahr. Es wird ein ganzheitlicher Betreuungsprozess angeboten, mit verschiedenen Schulungen und Coachings, durch welche insbesondere Menschen mit schwierigen Ausgangssituationen - wie Arbeitslosigkeit, Migrationshintergrund - aber auch Gründern und Jungunternehmern der Zugang zum Arbeitsmarkt oder die Wiedereingliederung erleichtert werden soll. Diese Aufgabenbeschreibung entspricht der

Zweckbestimmung der Gesellschaft, wie sie in § 2 des Gesellschaftsvertrages getroffen wurde. Tätigkeiten zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf die Erleichterung des Zugangs zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sind in Art. 2 Abs. 1 lit. c) des Freistellungsbeschlusses ausdrücklich als Dawl genannt. Die Europäische Kommission konkretisiert in ihrem sog. Dawl-Leitfaden diesen Bereich dahingehend, dass insbesondere solche Tätigkeiten erfasst werden sollen, welche zur Verbesserung der Vermittelbarkeit von Arbeitskräften beitragen. Die berufliche (Erwachsenen-) Bildung unterliegt dem Freistellungsbeschluss, wenn sie den Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht oder die soziale Einbindung einer schwachen Bevölkerungsgruppe, wie Langzeitarbeitslose, fördert. Diese Ziele werden von der EXINA mit ihrem Angebot verfolgt. Damit kann diese Tätigkeit der EXINA als Dawl qualifiziert werden. Darüber hinaus fördert die EXINA nicht nur arbeitslose oder von der Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen unter Berücksichtigung ihrer sozialen Situation, sondern unterstützt auch bei Existenzgründungen. Die Unterstützung von Gründern zur Ansiedlung von Unternehmen im Stadtgebiet stellt einen Teilbereich der Wirtschaftsförderung dar. Die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Wiesbaden wird insgesamt gesteigert, wenn sich vermehrt Unternehmen dort ansiedeln. Maßnahmen zur Förderung dessen liegen im öffentlichen Interesse und können damit ebenfalls als Dawl eingeordnet werden. Aufgrund der Einordnung der Tätigkeiten der EXINA als Dawl, dürfen die aus der Durchführung dieser Tätigkeiten entstehenden Verluste von der Landeshauptstadt ausgeglichen werden. Davon zu trennen sind sonstige Tätigkeiten des Unternehmens, die keine Dawl in diesem Sinne sind. Es muss rechnerisch sichergestellt werden, dass diese Tätigkeiten nicht an dem Defizitenausgleich partizipieren. Soweit die EXINA Qualifizierungsmaßnahmen anbietet, die weder speziell auf die Förderung des Zugangs zum oder die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ausgerichtet sind, noch explizit der Förderung einer sozial schwachen Bevölkerungsgruppe dienen oder dem Bereich der Wirtschaftsförderung zugeordnet werden können, liegen Tätigkeiten außerhalb des Dawl-Bereichs vor. In einem solchen Bereich würde die EXINA Tätigkeiten am Markt anbieten, mit denen sie im Wettbewerb zu sonstigen Institutionen der (Erwachsenen-) Bildung steht. Diese Tätigkeiten dürfen, mangels Zuordnung zum Dawl-Bereich, nicht mit staatlichen Mitteln gefördert werden. Den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses entsprechend ist daher im Betrauungsakt vorgesehen, dass die Kosten und Erlöse dieser nicht betrauten Tätigkeiten buchhalterisch getrennt von denen der Dawl-Tätigkeiten erfasst werden müssen. Nur die über diese sogenannte Trennungsrechnung ermittelten Nettokosten der Dawl (Erlöse abzgl. Kosten) können ausgeglichen werden.

Zur Höhe der Ausgleichsleistung selbst ist in der Betrauung vorgesehen, dass bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen die variablen und anteiligen fixen Kosten der Dawl-Tätigkeiten, angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie ggf. ein (kalkulatorischer) Gewinnzuschlag für die EXINA von maximal 4 % berücksichtigt werden dürfen.

### **3. Umsetzung des Betrauungsaktes**

Die Betrauung wird für die nach dem Freistellungsbeschluss höchstzulässige Dauer von 10 Jahren vorgenommen. Da der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung allein insoweit keine Rechtswirkungen entfaltet, soll die Betrauung durch einen entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der EXINA als verbindliche Weisung an die Geschäftsführung nachvollzogen werden.

### **V. Geprüfte Alternativen**

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, 09.11.2016

2004 2927/sh

Gez. Gez.

Imholz Bendel  
Stadtkämmerer Stadtrat